

## RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Weiderbauer, Adensamer, Dr. Krismer-Huber, MMag. Dr. Petrovic und Enzinger  
gemäß § 60 LGO 2001

zum Verhandlungsgegenstand Ltg.-128/P-3 Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

betreffend **die verfassungsrechtliche Verankerung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen**

### Begründung:

Von den Vereinten Nationen wurde im Jahr 1989 die Konvention über die Rechte des Kindes beschlossen. Dieser internationale Vertrag sichert in 54 Artikeln jedem Kind grundlegende politische, soziale, ökonomische, kulturelle und bürgerliche Rechte zu und definiert wesentliche Standards zum Schutz der Kinder. Die Konvention wurde bereits von 192 Staaten weltweit unterzeichnet und ratifiziert. Von Österreich wurde die Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 ratifiziert - allerdings nur auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes.

Als erstes Bundesland hat Oberösterreich im Jahr 2001 die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes in die Landesverfassung aufgenommen. Aus Sicht der unterzeichneten Abgeordneten ist der Bund gefordert, dem zu folgen und die Kinderrechtskonvention verfassungsrechtlich zu verankern.

Die Kinderrechte stellen ohne Zweifel die Grundbedingungen für eine kinder- und jugendfreundliche Gesellschaft dar. Die verfassungsrechtliche Verankerung ist daher ein wichtiges Signal zur Stärkung und Absicherung der Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen und muss daher ehest möglich verwirklicht werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die NÖ. Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung für eine verfassungsrechtliche Verankerung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen einzutreten.